

Bundesamt für Sozialversicherung BSV
Herrn Direktor Yves Rossier
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 29. Mai 2008

Konsultation der Sozialpartner zur Höhe des Mindestzinssatzes BVG für 2009

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, unsere Meinung zur Höhe des Mindestzinssatzes einbringen zu können. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. **Wir beantragen Ihnen, die Anhörung der Sozialpartner und der BVG-Kommission auf den Frühherbst zu verschieben.** Im Mai Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben zu müssen zu einem Zinssatz, der für das Folgejahr gelten soll und die dannzumalige Renditesituation möglichst gut widerspiegeln soll, ist sachlich falsch. Der Bundesrat seinerseits entscheidet erst im Herbst, mehrere Monate später und auf dem Hintergrund von neueren Zahlen, die er aber ganz alleine auswertet. Die Stellungnahmen der Sozialpartner und der eidg. BVG-Kommission werden durch dieses Vorgehen abgewertet. Das BSV und der Bundesrat nehmen die Sozialpartner und die BVG-Kommission offensichtlich nicht ernst. Der Wille des Gesetzgebers (Art. 15 Abs. 3 BVG) war es bestimmt nicht, diese Anhörungen zu einer Farce verkommen zu lassen! Eine Verschiebung wäre problemlos möglich. Andere Akteure in der beruflichen Vorsorge teilen dieses Anliegen. Wir haben das Anliegen, diese Anhörungsverfahren erst später im Jahr durchzuführen, schon mehrmals vorgebracht, aber noch nie eine Begründung für Ihr Vorgehen erhalten.
2. In den Unterlagen, die Sie uns unterbreitet haben, wollen Sie schon zum dritten Mal in der Berechnungsformel **eine generelle Reduktion** von 30 % von der Rendite der Bundesobligationen vornehmen. Es handelt sich dabei wohlgemerkt um eine generelle Reduktion, die nichts mit einem allfälligen Abschlag/Zuschlag zu tun hat, der in einem zweiten Schritt zur Berücksichtigung der Rendite der Aktien, Anleihen und Liegenschaften hinzukommt. Eine solche generelle Reduktion hat keine gesetzliche Grundlage. Weder aus dem Text von Art. 15 Abs. 2 BVG („... Entwicklung der Rendite ... der Bundesobligationen...“) noch aus den Materialien zu dieser Bestimmung

lässt sich ein Hinweis auf eine solche Reduktion finden. Eine solche Reduktion ist **reine Willkür¹**. Sie hat zur Folge, dass der mit diesem Abschlag berechnete Mindestzinssatz systematisch zu tief ausfällt. In autonomen Vorsorgeeinrichtungen hat ein zu tief berechneter Mindestzinssatz nur vorübergehend negative Auswirkungen für die Versicherten, weil ja ein allfällige Überschuss nicht aus der Vorsorgeeinrichtung abfließt und somit den Destinatären in irgendeiner Form zugute kommt. Bei den Versicherungsgesellschaften hingegen führt ein zu tiefer Mindestzinssatz dazu, dass sie weniger hohe Verpflichtungen gegenüber den Versicherten haben und mehr Gewinne machen können – legal quote hin oder her, die ja in ihrer heutigen Anwendungsform die Versicherten benachteiligt und deshalb höchst umstritten ist. Die von Ihnen vorgeschlagene Reduktion hat also offensichtlich nur einen Zweck, nämlich, den Versicherungsgesellschaften höhere garantierte Gewinne zu verschaffen. Dies zulasten der Versicherten, die im Vorsorgefall tiefere Leistungen erhalten. Bundesverwaltung und Bundesrat haben jedoch in der beruflichen Vorsorge nicht die Aufgabe, die Gewinne der Versicherungsgesellschaften zu garantieren oder zu erhöhen oder diesen Marktanteile zu verschaffen/garantieren, sondern nur die Interessen der Versicherten zu schützen. Wir müssen annehmen, dass Ihr Amt diese gesetzeswidrige Reduktion jeweils nicht nur uns und der BVG-Kommission, sondern auch dem Bundesrat unterbreitet. **Ihr Amt nimmt damit bewusst einen zu tiefen Mindestzinssatz in Kauf.** In den Berechnungen, die Sie uns unterbreiten, **führt eine Reduktion von 30 % zu einem um Mindestzinssatz von 1.25 %, der also um 0.75 % zu tief wäre.** Sie setzen sich damit dem Vorwurf des „Rentenklaus“ aus. **Wir fordern Sie deshalb auf, sich an das geltende Recht zu halten und auf diese Reduktion zu verzichten.**

3. Gemäss Ihren Berechnungen würde der Mindestzinssatz, wenn man auf die Zahlen per Ende April 2008 abstellt, 2 % betragen. **Wir beantragen Ihnen, diesen Satz auf 2.50 % festzulegen.** Das Anlagejahr 2007 war zwar für die Pensionskassen unbefriedigend. Bisher waren auch die ersten Monate des Jahres 2008 schlecht. **In den vorangehenden Jahren, teils „aussergewöhnlich guten“ und „hervorragenden“² Jahren wurde der Mindestzinssatz jedoch systematisch auf einen tieferen Wert festgelegt, als dies gemäss den Berechnungsergebnissen hätte der Fall sein müssen. Begründet wurde dieser systematisch zu tiefe Mindestzinssatz mit „Vorsicht“, „Zurückhaltung“ und absurderweise sogar generell mit der „Volatilität“ der Anlagen. Wir sind der Meinung, dass die gleiche „Vorsicht“ und die gleiche „Zurückhaltung“ nun in analoger Weise auch gelten müssen, wenn die Renditen nicht hoch, sondern unbefriedigend sind.** Nur dann „vorsichtig“ zu sein, wenn die Renditen hoch sind, aber ein tieferes Berechnungsergebnis sofort tel quel in einen tieferen MZS einfließen zu lassen, ist unfair und schädigt die Versicherten, jedenfalls diejenigen, deren Gelder bei Versicherungsgesellschaften liegen. Die Versicherten würden mit diesem einseitigen und willkürlichen Vorgehen systematisch um Zins und damit letztlich um Vorsorgeleistungen gebracht. „Vorsicht“ und „Zurückhaltung“ sind deshalb auch jetzt, bei weniger guten Renditen, angebracht. Dies gilt umso mehr, als keine Belege dafür vorliegen, dass das Jahr 2009 – für das

¹ Sie schreiben dazu, „dass allen Vorsorgeeinrichtungen ermöglicht werden sollte, in einem gewissen Umfang risikoreichere Anlagen zu tätigen“. Diese Idee steht erstens nicht im Gesetz. Zweitens haben die Vorsorgeeinrichtungen ohnehin die Freiheit, solche Anlagen zu tätigen. Drittens bringen risikoreichere Anlagen auch höhere durchschnittliche Renditen. Diese sollten sich logischerweise in einem höheren Mindestzinssatz niederschlagen, nicht in einem tieferen!

² Zitate aus der Swisscanto-Umfrage

ja der Mindestzins festzulegen ist – gleich schlecht ausfallen wird wie 2007 und die ersten Monate von 2008. Man kann sogar mit guten Gründen davon ausgehen, dass die Aktienkurse wieder steigen und die Renditen der Vorsorgeeinrichtungen sich wieder verbessern werden.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Colette Nova
Geschäftsführende Sekretärin